

Entwurf

Vereinbarung

Vorspruch

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Entwicklung in unserem Raum und angesichts der gemeinschaftlichen Verpflichtung, das Wohl der Bürger zu fördern, haben zwischen den Gemeinden Ottenhöfen und Seebach Verhandlungen stattgefunden, die zu folgender Vereinbarung geführt haben:

Die Gemeinde Ottenhöfen, vertreten durch Bürgermeister

Johann Käshammer und die

Gemeinde Seebach, vertreten durch Bürgermeister

Gerhard Bär

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GO) vom 25.7.1955 in der Fassung des Gesetzes vom 26.3.1968 (Ges.Bl.S. 114) vom 28.07.1970 (Ges.Bl.S. 419) vom 18.12.1970 (Ges.Bl.S. 512) und vom 26.7.1971 (Ges. Bl.S. 314) folgende Vereinbarung:

I. Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Seebach wird als Ortschaft mit der Bezeichnung Gemeinde Ottenhöfen – Ortsteil Seebach in die Gemeinde Ottenhöfen eingegliedert.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Ottenhöfen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Seebach ein.

§ 3 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

(1) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Bürger der Gemeinde Ottenhöfen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Bürger dieser Gemeinde, soweit nicht in §13 hinsichtlich der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen öffentlichen Abgaben etwas anderes vereinbart ist.

(2) Den übrigen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.

II. Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 4 Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) Die Gemeinde Ottenhöfen verpflichtet sich, die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76/b ff. GO einzuführen.

(2) Die eingegliederte Gemeinde Seebach erhält die Rechte einer Ortschaft nach den im Abs. 1 genannten Bestimmungen.

§ 5 Zahl der Ortschaftsräte

Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte (§ 25 GO). Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

§ 6 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortschaftsrates

(1) Für die Aufgaben und Rechtsstellung des Ortschaftsrates in der Ortschaft gilt § 76d GO.

(2) Wichtige Angelegenheiten, zu denen der Ortschaftsrat zu hören ist, sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen;

- b) der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, ferner die Stromversorgung;
- c) der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;
- d) die Aufstellung von Bauleitplänen
- e) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
- f) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
- g) die Angelegenheiten der Feuerwehr;
- h) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen;
- i) Personalangelegenheiten (Einstellung und Entlassung von Bediensteten im Ortsteil Seebach);
- k) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

(3) In der Hauptsatzung der Gemeinde Ottenhöfen werden dem Ortschaftsrat folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister übertragene Aufgaben handelt:

- a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel, einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern die Ausgabe im Einzelfall mehr als 2.000,-- DM und nicht mehr als 30.000,-- DM beträgt;
- b) Ausgestaltung und Benützung von folgenden Einrichtungen:
 1. der Kultur- und Sportpflege einschließlich der Durchführung von Festen, Konzerten u.ä.,
 2. der Park- und Grünanlagen, der Erholungsanlagen und Wanderwege,
 3. des Friedhofs,
 4. der Kinderspielplätze und Kindergärten,
 5. des Schulhauses insbesondere als Probe- und Übungslokal.
- c) Die Angelegenheiten der örtlichen Vereine;
- d) Pflege des Ortsbildes;
- e) Vatertierhaltung;
- f) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts bis 5.000,-- DM im Einzelfall, soweit Deckungsmittel vorhanden sind.

[4] Ist zweifelhaft, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder der Ortschaftsrat zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.

§ 7 Örtliche Vereine

[1] In der Ortschaft Seebach wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Das bisherige Bürgermeisteramt Seebach bleibt als örtliche Verwaltungsstelle (Ortsverwaltung) weiter bestehen. Die gilt auch für die Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Grundbuchamt.

[2] Die Gemeinde Ottenhöfen wird beantragen, daß für die Ortschaft Seebach ein eigener Standesamtbezirk eingerichtet wird.

[3] Das archiwwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Seebach verbleibt unter Beachtung der Akten und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.Pk.S. 279 ff.) bei der örtlichen Verwaltung

§ 8 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

[1] Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers in der Ortschaft gilt §76e GO.

[2] Der Bürgermeister wird den Ortsvorsteher mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung beauftragen:

1. Vollzug des Haushaltsplanes, und zwar
 - a) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Ortsteil zugewiesenen Haushaltsmitteln bis zu 2.000,-- DM im Einzelfall;
 - b) Verkauf von beweglichen Vermögen bis 500,-- DM im Einzelfall;
 - c) Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 40,--DM nicht übersteigt;
 - d) Verträge über die Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Mietwert 400,-- DM nicht übersteigt
2. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde Landes- und Bundeswahlen, sowie bei Zählungen aller Art.

(3) Der Bürgermeister kann weitere Aufgaben auf den Ortsvorsteher übertragen. Eine Änderung der Zuständigkeiten nach Abs. 2 ist nur nach Anhörung des Ortschaftsrates zulässig

§ 9 Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

(1) Dem Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers in der nach § 4 Abs. dieser Vereinbarung einzurichtenden Ortschaft übertragen. Für ihn gilt §2 Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 [Ges.Pl.S 419].

(2) Im Falle einer Nichtwiederwahl oder bei Aufhebung der Ortschaftsverfassung nach Ablauf der Amtszeit wird Bürgermeister Bär auf Antrag als Beamter auf Zeit oder bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzung unter Wahrung seines bis dahin erworbenen Besitzstandes von der Gemeinde Ottenhöfen entsprechend seiner Ausbildung und bisherigen Tätigkeit mit allen Rechten und Pflichten als Beamter auf Lebenszeit übernommen.

(3) Der Ortsvorsteher untersteht dem jeweiligen Bürgermeister. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Gemeinderat ist.

§ 10 Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten (auch evtl. Teilbeschäftigte) der Gemeinde Seebach werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Gemeinde Ottenhöfen übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 11 Vertretung der Gemeinde im Gemeinderat der Gemeinde Ottenhöfen

(1) Die Gemeinde Ottenhöfen gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach §27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil der eingegliederten

Gemeinde angemessene Vertretung im Gemeinderat. Die Gemeinde Ottenhöfen wird durch Hauptsatzung bestimmen, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegruppe maßgebend ist.

(2) Nach den gegenwärtigen Verhältnissen entfallen alsdann auf die derzeitige Gemeinde Seebach sechs Sitze. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Sitzverteilung vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen, erstmals jedoch vor der Wahl im Jahre 1974, überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepaßt wird.

(4) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten der Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Ottenhöfen sieben Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Seebach an. Sie werden vom Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach § 37 Abs. 7 GO gewählt, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner des gewählten Gemeinderates bestimmt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 12 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Seebach ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung anzugleichen. § 13 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

(2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Ottenhöfen wird auf den Tag der Eingliederung in Kraft gesetzt.

§ 14 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde bleibt unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Gemeinde Ottenhöfen wird alle in der Gemeinde Seebach vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie die Einrichtungen der Gemeinde Ottenhöfen. Die den Vereinen zu gewährende Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies z.Zt. der Fall ist.

§ 15 Gegenwärtige und künftige Vorhaben

(1) Die Gemeinde Ottenhöfen verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, alle in der bisherigen Gemeinde Seebach entstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Hierbei werden die vorhandenen Bauleitplanung beibehalten, soweit sie einer neu aufzustellenden Bauleitplanung, die aus Gründen des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses notwendig wird, nicht widersprechen.

(3) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten, wobei außerordentliche und den Zusammenschluß begünstigende Finanzzuweisungen berücksichtigt werden – und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde wird die Gemeinde Ottenhöfen die in der Gemeinde Seebach erforderlichen Investitionen durchführen. Einzelregelungen hierzu enthält die Zusatzvereinbarung nach §17 dieser Vereinbarung.

(4) Die Gemeinde Ottenhöfen wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur der eingegliederten Gemeinde als Teil des Gesamtgemeindeggebietes sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.

§ 16 Anschluß- und Benutzungszwang

Der Anschluß- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen wird im Gemeindeteil Seebach nach Maßgabe des § 11 GO, wenn und soweit ein öffentliches Bedürfnis besteht, eingeführt.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17 Regelung der örtlichen Einzelheiten

(1) Zur Regelung örtlicher Einzelheiten wird mit der Gemeinde Seebach eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen.

(2) Die Zusatzvereinbarung ist Bestandteil dieser Vereinbarung

§ 18 Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Ottenhöfen.

§ 19 Regelung von Streitigkeiten

(1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu erklären.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde bis zur Gemeinderatswahl im Jahre 1979 durch Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Bestehen über Fragen auf dem Gebiet der Bauleitplanung, der Flächennutzung und des Wohnungsbaues Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und den für diese Angelegenheiten zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung dem Vermittlungsausschuß zur erneuten Beratung zu überweisen. Vermittlungsausschuß besteht aus dem Bürgermeister der Gemeinde Ottenhöfen als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates.

[4] Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt

§ 20 Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde Seebach verpflichtet sich mit sofortiger-Wirkung nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Gemeinde Ottenhöfen, keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben (Ausnahme: Gelände für Straßenbau, Friedhofserweiterung, Erholungsgebiet und Baugelände), noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Gemeinde Ottenhöfen herzustellen.

§ 21 Inkrafttreten

[1] Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich des § 20 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden in Kraft, im Außenverhältnis mit dem Inkrafttreten der Eingliederung.

[2] Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

Ottenhöfen, den

Seebach, den

Gemeinde Ottenhöfen

Gemeinde Seebach

Käshammer
Bürgermeister

Bär
Bürgermeister